Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 2
Telefon: 9013 (913) - 3474

Herrn Abgeordneter Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 667
vom 21. August 2025
über Tätliche Angriffe auf Justizvollzugsbeamte in Berlin im Jahr 2024: Umfang, Verteilung und Maßnahmen zur Prävention

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Straftaten gemäß § 114 StGB („Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“) wurden im Jahr 2024 im Land Berlin gegen Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugsbeschäftigte) polizeilich registriert?

2. Wie verteilen sich diese Fälle auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin?

Zu 1. und 2.: Die Anzahl an polizeilich registrierten Straftaten gemäß § 114 Strafgesetzbuch (StGB) gegen Justizvollzugsbedienstete des Landes Berlin kann der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen werden, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird.

Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die PKS Berlin weist für das Jahr 2024 zehn Straftaten im Sinne der Fragestellung aus. Die statistische Erfassung sieht keine tatortbezogene Erhebung nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten vor. Insofern können keine Angaben zur Aufteilung der Fälle gemacht werden.

Von den polizeilich registrierten Fällen sind die von den jeweiligen Justizvollzugsanstalten aufgrund von tätlichen An- oder Übergriffen auf Justizvollzugsbedienstete erstatteten Strafanzeigen zu unterscheiden. Die Justizvollzugsanstalten zeigen derartige Vorfälle wegen aller in Betracht kommender Straftatbestände, mithin ohne strafrechtliche Einordnung nach Strafgesetzbuch (StGB) und zum Teil unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft an.

3. In wie vielen Fällen wurde Anklage erhoben, Strafbefehl beantragt oder ein Ermittlungsverfahren eingestellt? (Bitte nach Ausgang differenzieren)

Zu 3.: Im Jahr 2024 wurden bei der Staatsanwaltschaft Berlin sieben Verfahren bearbeitet, die eine Straftat nach § 114 Strafgesetzbuch (StGB) von Inhaftierten des Berliner Justizvollzugsvollzugs gegen Justizvollzugsbedienstete zum Gegenstand hatten. In einem Fall wurde Anklage zum Strafrichter erhoben und in zwei weiteren Fällen wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt, wobei in diesen drei Fällen jeweils Geldstrafen verhängt wurden. In einem Fall wurde das Verfahren gemäß § 154 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. In einem Fall erfolgte eine Verbindung mit einem anderen Verfahren und in zwei Fällen erfolgte eine Einstellung nach § 154 f StPO.

4. Wie viele dieser Angriffe ereigneten sich im Zusammenhang mit Einsätzen bei:

a. Auseinandersetzungen im Hafthaus,
b. Situationen bei Verlegungen/Transporten von Gefangenen,
c. Vorführungen zu Gerichtsterminen oder Arztbesuchen,
d. sonstigen dienstlichen Situationen (z. B. Durchsuchungen, Kontrollen, Freizeit-/Besuchszeiten).

Zu 4.: Mitgeteilt werden kann, dass die seitens der Justizvollzugsanstalten aufgrund von tätlichen An- oder Übergriffen auf Justizvollzugsbedienstete erstatteten Strafanzeigen zumeist im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen im Unterbringungsbereich oder sonstigen dienstlichen Situationen (z.B. Durchsuchungen, Kontrollen, Freizeit) stehen. Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

5. Welche Maßnahmen ergreift der Senat bzw. die Anstaltsleitungen zur Prävention und zum Schutz der Justizvollzugsbeamten vor tätlichen Angriffen?

Zu 5.: Das vorrangige Ziel liegt in der Vermeidung von Situationen, in denen Übergriffe im Vollzugsalltag entstehen können. Die Mitarbeitenden werden durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen befähigt, schwierige Situationen so weit wie möglich deeskalierend zu bewältigen. Angeboten werden vielfältige Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention, wie beispielweise deeskalierende Kommunikation und Eigenschutztrainings, die regelmäßig und unabhängig von konkreten Vorkommnissen stattfinden. In der Fortbildungsreihe „Situationstraining“ werden körperliche Sicherheitstechniken erprobt, wie beispielweise die Abwehr von Hieb- und Stichwaffen. Auch werden die Bediensteten in deeskalierender Kommunikationstechnik geschult und im Rahmen der Schulung „Situative Notwehr/Nothilfe-Situationstraining für Frauen“ geschlechterspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen. Einen wesentlichen Bestandteil der Fortbildungen bildet das sogenannte Interdisziplinäre Praxistraining, wobei schwierige Situationen des Vollzugsalltages realitätsnah nachgestellt werden und deeskalierend zu bewältigen sind. Sofern Bedarf besteht, werden kurzfristig auch zusätzliche Fortbildungen zentral oder anstaltsspezifisch organisiert, die einen aktuellen Bezug haben und akute Bedarfe abdecken. Im Rahmen der Ausbildung an der Bildungsakademie Justizvollzug (BJV) werden die Anwärterinnen und Anwärter ebenfalls in verschiedenen Unterrichtsmodulen in Eigenschutzmaßnahmen geschult.

Als Instrumente zur Stärkung der sozialen Sicherheit gelten auch spezialisierte Behandlungsgruppen und strukturierte Freizeitangebote für die Gefangenen, die in den Justizvollzugsanstalten in Kooperation mit externen Trägern und Institutionen umgesetzt werden. Entscheidend für die Verhinderung von gewalttätigen Übergriffen sind nicht zuletzt eine hinreichende Personalpräsenz und eine nachhaltige Arbeitsbeziehung zwischen Gefangenen und Beschäftigten. Dies wird bei der Dienstplanung durch den Einsatz von Stammpersonal in den Unterbringungsbereichen berücksichtigt und durch Maßnahmen zur Personalgewinnung flankiert. Wesentliche Dienstabläufe sind zudem durch entsprechende Dienstanweisungen und Hausverfügungen so geregelt, dass unnötige Gefahrensituationen vermieden werden.

Trotz der vielfältigen Präventionsmaßnahmen lassen sich Gewaltvorkommnisse nicht gänzlich verhindern. Dem Schutz der Mitarbeitenden im Justizvollzug auch vor diesen vereinzelten Übergriffen durch Gefangene wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Geht von bestimmten Gefangenen eine besondere Gefährdung aus, werden verwaltungsinterne Anordnungen oder besondere Sicherungsmaßnahmen erlassen. Zudem bewirken technische Hilfsmittel, wie Funkgeräte mit Personennotruf und Druckknopfalarmmelder, dass ein schnelles Reagieren möglich ist und Unterstützung vor Ort erscheint. Insbesondere für planbare Einsätze, bei denen beispielsweise Widerstandshandlungen zu erwarten sind, steht Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Im vergangenen Jahr wurde durch den Einsatz haushälterischer Verstärkungsmittel neue Körperschutzausrüstung, zu der unter anderem Helme, Westen, Handschuhe und Schutzschilde zählen, beschafft. Zur Abwehr von Angriffen mit gefährlichen Gegenständen werden Reizstoffsprühgeräte mit Pfefferspray sowie die dienstlich zugelassenen Hiebwaffen vorgehalten. Der Einsatz dieser Hilfsmittel ist auf Sonderlagen beschränkt und erfolgt nur auf Anordnung der Anstaltsleitung oder dazu bestimmter Bediensteter.

6. Wie werden Angriffe, Bedrohungen und Beleidigungen gegen Justizvollzugsbeschäftigte registriert und wann muss die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz darüber informiert werden?

Zu 6.: Die Erfassung der Vorfälle erfolgt in den Justizvollzugsanstalten durch dienstliche Meldungen, die das Geschehen, die beteiligten Personen und die veranlassten Maßnahmen darlegen. Die Anzahl an körperlichen Angriffen von Gefangenen auf Bedienstete des Berliner Justizvollzuges wird durch die Justizvollzugsanstalten statistisch erfasst und einmal jährlich an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übermittelt. Sofern eine auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung von Bediensteten festgestellt wird, ist der Aufsichtsbehörde durch die Anstaltsleitung unverzüglich zu berichten.

7. Welche Maßnahmen gegen den Inhaftierten / die Inhaftierte werden im Anschluss an o.g. Vorfälle ergriffen und in welchem zeitlichen Rahmen werden diese Maßnahmen umgesetzt?

Zu 7.: Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahrensituation im Zusammenhang mit Gewalttätigkeit gegen Personen können gemäß § 86 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln), § 88 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln), § 47 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) und § 86 Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln) besondere Sicherungsmaßnahmen als Sofortmaßnahmen angeordnet werden.

Die Aufarbeitung der Vorfälle sieht eine umfangreiche Ermittlung der Umstände und eine zügige Ahndung vor. Unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, der Einsichtsfähigkeit und des bisherigen Vollzugsverhaltens können den Inhaftierten gem. § 94 StVollzG Bln, § 97 JStVollzG Bln, § 58 UVollzG Bln und § 92 Berliner SVVollzG Bln Disziplinarmaßnahmen auferlegt werden. Bei Anordnung dieser ist eine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung zu treffen, die den Schuldgehalt des zu ahndenden Verstoßes sowie die pädagogische Wirkung der Maßnahme und deren Funktion einbezieht, den Geltungsanspruch bestehender Regeln sowohl für Mitinhaftierte als auch für Bedienstete zu bekräftigen. Auch Verlegungen oder der Widerruf von Lockerungsmaßnahmen können Ergebnis der Feststellungen zu einem Sachverhalt sein. Im Nachgang zu einem Vorfall können zudem verwaltungsinterne Anordnungen erlassen werden, die die Sicherheitsmodalitäten im Umgang mit dem oder der Gefangenen festlegen.
Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Übergriffe wird Strafanzeige erstattet oder Strafantrag gestellt.

Berlin, den 5. September 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz